

Erna geht in Rente

// Erna ist tarifbeschäftigte Lehrerin. Sie ist am 20.1.1956 geboren, ihre gesetzliche Rente beginnt am 1. des Folgemonats nachdem sie das 65. Lebensjahr plus 10 Monate erreicht hat. Das ist für Erna der 1.12.2021. Was muss sie tun, wenn sie in Rente gehen möchte?//

I. Bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) muss sie auf jeden Fall 3-4 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem ihre Rente beginnen soll, einen Rentenantrag stellen.

II. Das Beschäftigungsverhältnis mit dem Regierungspräsidium endet automatisch am Ende des Schulhalbjahres (= 1.2. oder 1.8.) nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, bei ihr also zum 1.2.2022. Wenn sie nur ihre Rente beantragt, aber sonst nichts unternimmt, bekommt sie ab 1.12.2021 Rente, muss aber bis zum Ende des Schulhalbjahrs am 31.1.2022 unterrichten.

III. Will sie zu einem anderen Termin, als ihrem gesetzlichen Rentenbeginn aufhören zu arbeiten, muss sie selbst ihr Beschäftigungsverhältnis mit dem Land beenden.

1. Sie kann fristgerecht beim RP kündigen – das ist aber nur zum Quartal möglich, oder
2. im Schulbereich die Regel: Sie macht mit dem RP einen Auflösungsvertrag auf den Tag vor dem von ihr gewählten Rentenbeginn, oder
3. wenn sie länger arbeiten will, stellt sie noch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses einen Antrag auf Weiterbeschäftigung nach der Altersgrenze.

Welche Rente darf es denn sein? Es gibt mehrere Rentenarten!

1. Regelaltersrente

Mit Vollendung des gesetzlichen Rentenalters = 65 plus X. Bei dieser Rentenart gibt es keine Hinzuverdienstgrenze

2. Andere Altersrenten

2.1 Rente für langjährig Versicherte

ab Vollendung des 63. LJ., mindestens 35 Jahre Pflichtbeiträge, in der Regel mit Abschlägen

2.2 Rente für besonders langjährig Versicherte

vor dem 1.1.1953 geboren, 45 Jahre Pflichtbeiträge, ab dem 63.LJ. ohne Abschlag. Anhebung bis Jahrgang 1964, dann erst mit 65 Jahren.

3. Weitere Rentenarten:

Rente wegen Arbeitslosigkeit/ Rente nach Altersteilzeit – Rente für Schwerbehinderte – Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Hinzuverdienstgrenzen beachten!

Neu geregelt ab 1.1.2017:

3.1 Teilrente

Teilrente kann stufenlos bezogen werden, Zuverdienstgrenze: 6.300 € im Jahr. Was darüber hinausgeht, wird zu 40% auf die Rente angerechnet. (bisher: 450 €/Monat). Aber: Wenn Einkommen + Teilrente über das beste Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre hinausgeht, wird ebenfalls an der Rente abgezogen.

3.2 Weiterarbeit jenseits der Altersgrenze

Entweder: Weiterarbeit ohne Rentenbezug: die Rente erhöht sich um 0,5% pro Monat = 6 % pro Jahr; vom Bruttoeinkommen werden den Arbeitnehmer/innen (AN) keine Rentenbeiträge mehr abgezogen, aber Arbeitgeber muss Rentenbeiträge abführen.

Oder: Arbeiten nach der gesetzlichen Altersgrenze mit Rentenbezug: AN kann gegenüber ArbGeb erklären, dass man Rentenbeiträge entrichten will. Die Rente 1 x im Jahr entsprechend erhöht.

Die Reihenfolge ist wichtig!

Zuerst: Erkundigt sich Erna bei der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung, wann sie welche Rente mit oder ohne Abschlag beantragen kann.

WICHTIG: Rentenbeginn bedeutet NICHT, dass mit Rentenbeginn auch das Beschäftigungsverhältnis mit dem Regierungspräsidium endet, das ist nur bei der gesetzlichen Regelaltersrente der Fall (siehe oben)

Dann: entscheidet sie sich, wann sie aufhören möchte zu arbeiten – das kann:

- mit Rentenbeginn, völlig unabhängig vom Schuljahr sein;
- auch zu Schulhalbjahr oder
- zum Schuljahresende sein

und stellt den Rentenantrag.

Danach: macht sie gegebenenfalls einen Auflösungsvertrag mit dem Regierungspräsidium. Nur wenn sie am Ende des Schulhalbjahres nachdem sie das gesetzliche Rentenalter erreicht hat, aufhören möchte, muss sie nichts veranlassen.

Nicht vergessen: Sobald der Rentenbescheid vorliegt, muss auch noch die VBL-Rente bei der VBL in Karlsruhe beantragt werden!

1. Beispiel: Regelaltersrente

Erna wird am 20.1.2021 65 Jahre alt. Der Jahrgang 1956 hat 10 Monate Anhebung. Also: 20.1.2021 plus 10 Monate = 20.11.2021

Rentenbeginn ist immer der 1. des Folgemonats, Ernas Regelaltersgrenze ist also der 1.12.2021.

Welche Möglichkeiten hat Erna?

I. Sie möchte exakt mit Rentenbeginn aufhören zu arbeiten.

Sie beantragt 3-4 Monate vorher bei der DRV ihre Regelaltersrente zum 1. Dezember 2021 und sie macht mit dem Regierungspräsidium einen Auflösungsvertrag zum 30. November 2021

II. Sie möchte das Schulhalbjahr zu Ende machen

- sie beantragt ihre Rente zum 1.12.2021
- gegenüber dem RP macht sie nichts

Folge: In den Monaten Dezember und Januar bekommt sie sowohl Rente, als auch Gehalt, weil sie ja bis Ende Januar arbeitet. Das Beschäftigungsverhältnis endet automatisch am 1.2.2022.

III. Sie möchte das ganze Schuljahr zu Ende machen

- Sie stellt, solange sie noch beschäftigt ist, einen Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- Sie beantragt ihre Rente erst zum 1.8.2022, (was blöd wäre, weil sie zwar einen höheren Zugangsfaktor hätte (+2,1%), aber die Rente für Dezember 2021 bis Juli ist „verschenkt“)

Alternative: Sie beantragt ihre Rente zum 1.12.2021 und hat dann von Dezember 2021 bis 31.7.2022 Rente plus Gehalt.

IV. Sie möchte einen sanften Übergang in den Ruhestand

Sie beantragt bei der DRV ab ihrem 63. Geburtstag Teilrente und beim RP Teilzeit mit maximal 6.300 € Jahreseinkommen. Das muss man sich vorher genau ausrechnen (lassen)!

2. Beispiel: Rente für langjährige Versicherte

Diese Rente können Arbeitnehmer/innen ab der Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen – Aber mit Abschlag!

Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

- a) 35 Jahre mit Pflichtbeiträgen
- b) Vollendung des 63. Lebensjahres

Welche Möglichkeiten hat Erna?

I. Sie möchte exakt mit ihrem frühest möglichen Rentenbeginn aufhören zu arbeiten

- Sie stellt 3-6 Monate vorher bei der DRV einen Antrag auf Rente für langjährig Versicherte zum 1.2.2019 (erkundigt sich vorher über die Höhe des Abschlags ca. 10,2%)
- sie macht mit dem Regierungspräsidium einen Auflösungsvertrag zum 31.1.2019.

II. Sie möchte das Schuljahr zu Ende machen

- Sie beantragt ihre Rente zum 1.8.2019 (erkundigt sich vorher über die Höhe des Abschlags, ca. 8,7%)
- Sie macht mit dem Regierungspräsidium einen Auflösungsvertrag zum 1.8.2019.

III. Sie möchte möglichst früh aufhören zu arbeiten aber nicht ganz so viel Abschlag hinnehmen und macht daher einen Kompromiss. Sie beantragt ein Sabbatjahr und legt dieses in das Schuljahr, in dem sie 63. wird. (Das ist auch eine Option für diejenigen, die mit 63 noch keine 35 Pflichtbeitragsjahre haben)

Was muss sie tun?

1. Über www.lehrer-online-bw.de/stewi beantragt sie im Januar 2017 ein Freistellungsjahr nach dem 2/3 – Modell. D.h. sie arbeitet noch die Schuljahre 2017/18 und 2018/19, 2019/20 ist ihr Sabbatjahr. Sie hört am letzten Schultag im Sommer 2019 auf zu arbeiten – ist aber noch nicht in Rente. Im Schuljahr 2019/20 hat sie frei und bekommt 2/3 Gehalt.

2. Sie beantragt die Rente für langjährig Versicherte zum 1.8.2020 mit geringem Abschlag (ca. 4,8%).

3. Sie macht mit dem RP einen Auflösungsvertrag zum 1.8.2020.